

SATZUNG

der Ortsgemeinde Oberöfflingen über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 16.07.2021

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 24.08.2017 außer Kraft.

54533 Oberöfflingen, den 25.10.2021
Ortsgemeinde Oberöfflingen

Martin Schlimpen
Ortsbürgermeister

(S)



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|------------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung | 325,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 325,00 € |
| 3. Überlassung eines Rasengrabes (Sarg oder Urne) auf dem Rasengrabfeld einschließlich der Pflege für die Dauer der Ruhezeit | 2.500,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|---|
| 1. Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Zubettung einer Urne innerhalb der Ruhezeit | |
| a) in einer Reihengrabstätte | 200,00 € |
| b) in einer Urnenreihengrabstätte | 200,00 € |
| c) in einer Rasengrabstätte | 200,00 € |
| 2. Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Zubettung einer Urne außerhalb der Ruhezeit | |
| a) in einer Reihengrabstätte | 13,00 € für die Verlängerung pro Jahr + 200,00 € |
| b) in einer Urnenreihengrabstätte | 13,00 € für die Verlängerung pro Jahr + 200,00 € |
| c) in einer Rasengrabstätte | 100,00 € pro Jahr für die Verlängerung + 200,00 € |

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

- | | |
|-----------------|---------|
| 1. Leichenhalle | 55,00 € |
| 2. Kühlanlage | 20,00 € |

Hinweis:

Die Bestattung von Auswärtigen kann im Einzelfall zugelassen werden.